# JUSTIZIELLE ZUSAMMENARBEIT IN ZIVILSACHEN

In dieser Kurzdarstellung wird erläutert, wie die Europäische Union die justizielle Zusammenarbeit in grenzüberschreitenden Zivilsachen verbessert und wirksam Brücken zwischen den verschiedenen nationalen Rechtssystemen schlägt. Die wichtigsten Ziele der EU bestehen dabei darin, Rechtssicherheit und einen einfachen und wirksamen Zugang zur Justiz zu gewährleisten, um den freien Waren-, Dienstleistungs-, Kapital- und Personenverkehr zu gewährleisten. Dazu gehört die eindeutige Bestimmung der zuständigen Gerichtsbarkeit, die Festlegung des anwendbaren Rechts und die Straffung der Verfahren für die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen. Die Rolle des Europäischen Parlaments wird in Bereichen wie dem Schutz und der Förderung der Rechte des Kindes und der Digitalisierung der Justiz hervorgehoben.

## RECHTSGRUNDLAGE

Artikel 81 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), Protokolle Nr. 21 und 22 im Anhang zu den Verträgen.

## ZIELE

In einem europäischen Rechtsraum dürfen Einzelpersonen nicht an der Ausübung ihrer Rechte gehindert oder ihnen diese erschwert werden. Die Unvereinbarkeit und Komplexität der Rechts- und Verwaltungssysteme in den Mitgliedstaaten dürfen diesbezüglich kein Hindernis darstellen. Die Rechtsvorschriften in diesem sensiblen Bereich umfassen das klassische Zivilrecht, das eine Vielzahl von Bereichen abdeckt, die vom Familienrecht über das Vertragsrecht bis zum Kaufrecht reichen. Sie erstrecken sich auch auf das Zivilverfahrensrecht, in dem die Rechtssetzung bis vor Kurzem ausschließlich den Mitgliedstaaten vorbehalten war. Der Bereich des privaten Vertragsrechts in der EU fällt unter das EU-Zivilrecht, ist jedoch eng mit dem freien Waren- und Dienstleistungsverkehr verbunden und unterliegt daher den Bestimmungen der Verträge über den Binnenmarkt (siehe 2.1.7).

Das internationale Privatrecht ist darauf ausgerichtet, sich mit den grenzüberschreitenden Aspekten aller Angelegenheiten, die sich aus dem Verhältnis zwischen Privatpersonen ergeben, zu befassen, etwa des Familienrechts, des Eigentumsrechts und des Vertragsrechts. Maßnahmen mit grenzüberschreitendem Bezug im Zusammenhang mit dem Familienrecht müssen vom Rat einstimmig angenommen werden (Artikel 81 Absatz 3 Unterabsatz 2 AEUV). Die wichtigsten Instrumente zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Zugangs zur Justiz sind der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung, der auf wechselseitigem Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten beruht, und die unmittelbare justizielle Zusammenarbeit zwischen nationalen Gerichten.

Das internationale Privatrecht hat unmittelbaren Einfluss auf die Rechtsordnung der EU. Das Verhältnis zwischen Drittstaaten und den Mitgliedstaaten in Zivilsachen wird beispielsweise durch den Rechtsrahmen der multilateralen Haager Übereinkommen

bestimmt. Die EU ist seit dem 3. April 2007 Mitglied der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht (HCCH). Bei der Haager Konferenz handelt es sich um eine globale zwischenstaatliche Einrichtung, in deren Rahmen die im internationalen Privatrecht festgelegten Regeln schrittweise vereinheitlicht werden sollen. Zu diesem Zweck werden im Rahmen der Konferenz multilaterale Rechtsinstrumente entwickelt und unterstützt, die in den Ländern, die Vertragsparteien sind, rechtsverbindlich werden. Die Haager Konferenz besteht aus 91 Mitgliedern (90 Staaten und der Europäischen Union) und verabschiedet Übereinkommen über zivilrechtliche Fragen wie Zustellung, Beweisaufnahme im Ausland, Zugang zum Recht, internationale Kindesentführung, internationale Adoption, das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht, Unterhaltspflichten, Anerkennung von Ehescheidungen und Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation.

Die Haager Konferenz arbeitet eng mit dem 1926 gegründeten Internationalen Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts (UNIDROIT) zusammen. Die Aufgabe dieser unabhängigen zwischenstaatlichen Organisation mit Sitz in Rom ist es, Methoden zur Modernisierung, Harmonisierung und Koordinierung des internationalen Privat- und Handelsrechts zu entwickeln und einheitliche Rechtsinstrumente zu formulieren, darunter Mustergesetze, rechtliche oder legislative Leitlinien, Grundsätze und Regeln.

Die vorrangigen Ziele der EU-Maßnahmen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen sind:

— die Sicherstellung eines hohen Maßes an Rechtssicherheit für die Bürger bei grenzüberschreitenden Rechtsbeziehungen im Bereich des Zivilrechts,

— die Sicherstellung eines einfachen und effektiven Zugangs zur Zivilgerichtsbarkeit zur Beilegung grenzüberschreitender Rechtsstreitigkeiten,

— die Vereinfachung der Instrumente der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen den nationalen Zivilgerichten sowie

— die Förderung der Ausbildung von Richtern und Justizbediensteten.

Alle Entwürfe von Gesetzgebungsakten sind den nationalen Parlamenten zuzuleiten (Artikel 12 des Vertrags über die Europäische Union (EUV)). Zudem verfügen die nationalen Parlamente über das Recht, Beschlüsse im Zusammenhang mit bestimmten Aspekten des **Familienrechts mit grenzüberschreitendem Bezug** abzulehnen. Solche Beschlüsse können nur dann im Wege des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens erlassen werden, sofern kein nationales Parlament Einwände dagegen erhebt (Artikel 81 Absatz 3 Unterabsatz 3 AEUV).

## ERFOLGE

### A. Die Entwicklung des Primärrechts im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen

Die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen gehörte bei der Verabschiedung des Gründungsvertrags nicht zu den Zielen der Europäischen Gemeinschaft. In Artikel 220 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft war jedoch vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten die Förmlichkeiten für die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung richterlicher Entscheidungen und Schiedssprüche

vereinfachen. Die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen wurde mit dem Vertrag von Maastricht offiziell in den Tätigkeitsbereich der Europäischen Union aufgenommen, und zwar im zwischenstaatlichen Rahmen der Säule „Justiz und Inneres" (siehe 1.1.3). Mit dem Vertrag von Amsterdam wurde die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen „vergemeinschaftet", indem sie aus dem EUV in den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft überführt wurde, ohne sie jedoch der Gemeinschaftsmethode zu unterstellen. Mit dem Vertrag von Nizza (siehe 1.1.4) wurde die Möglichkeit geschaffen, Maßnahmen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen – mit Ausnahme der familienrechtlichen Aspekte – im Wege des Mitentscheidungsverfahrens zu beschließen.

Beim Treffen des Europäischen Rates in Tampere (Oktober 1999) wurden die Meilensteine für die Schaffung des Europäischen Rechtsraums festgelegt. Nachdem eine unzureichende Umsetzung dieses Programms festgestellt worden war, wurde beim Treffen des Europäischen Rates in Den Haag (November 2004) ein neuer Aktionsplan für den Zeitraum 2005 bis 2010 auf den Weg gebracht. Im Haager Programm wurde die Notwendigkeit unterstrichen, die Verwirklichung der gegenseitigen Anerkennung voranzutreiben und auf neue Bereiche wie vermögensrechtliche Ansprüche innerhalb der Familie sowie Erb- und Testamentssachen auszuweiten. Auf das Haager Programm folgte das Stockholmer Programm, in dem der Fahrplan für die Entwicklung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts für den Fünfjahreszeitraum von 2010 bis 2014 vorgegeben wurde.

Mit dem Vertrag von Lissabon (siehe 1.1.5) unterliegen nun alle Maßnahmen aus dem Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren. Gemäß Artikel 81 Absatz 3 AEUV unterliegt das Familienrecht jedoch weiterhin einem besonderen Gesetzgebungsverfahren, bei dem der Rat nach Anhörung des Parlaments einstimmig Beschlüsse fasst.

Dänemark und Irland verfügen gemäß den den Verträgen beigefügten Protokollen Nr. 21 und 22 in Bezug auf Titel V des dritten Teils des AEUV (Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts) über Nichtbeteiligungsklauseln. Irland verfügt über eine flexible Nichtbeteiligungsklausel in Bezug auf die Gesetzgebung in diesem Bereich, die eine Beteiligung oder Nichtbeteiligung an Gesetzen und Gesetzesinitiativen von Fall zu Fall ermöglicht (den Verträgen beigefügtes Protokoll Nr. 21). Demgegenüber verfügt Dänemark über eine starrere Nichtbeteiligungsklausel in Bezug auf den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, der zufolge das Land von der gesamten Politik in diesem Bereich ausgenommen ist. Bei den Verhandlungen über den Vertrag von Lissabon wurde Dänemark die Option eingeräumt, die Nichtbeteiligungsklausel, über die das Land verfügt, in eine flexible Nichtbeteiligungsklausel nach dem Vorbild der irischen Nichtbeteiligungsklausel umzuwandeln (Protokoll Nr. 22). Am 3. Dezember 2015 wurde ein Referendum durchgeführt, um über die Wahrnehmung dieser Option abzustimmen (siehe 4.2.1). Dies wurde von 53 % der Wähler abgelehnt.

## B. Die wichtigsten erlassenen Rechtsvorschriften

### 1. Bestimmung des Gerichtsstands Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen

Das wichtigste Instrument in diesem Bereich ist die Verordnung über Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, die sogenannte Brüssel-Ia-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012). Im Familienrecht wird sie ergänzt durch die Verordnung über Entscheidungen in Ehesachen und über die elterliche Verantwortung, bekannt als Brüssel-IIa-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003), die 2019 neu gefasst wurde und nun als Verordnung über Ehesachen, elterliche Verantwortung und internationale Kindesentführung, bekannt als Brüssel-IIb-Verordnung (Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates), bezeichnet wird. Sie gilt für alle EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks.

Um die Anerkennungsregelung des Brüsseler Übereinkommens von 1968 auf die Europäische Freihandelsassoziation (EFTA) auszudehnen, unterzeichneten die damaligen zwölf Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften im Jahr 1988 einen Vertrag mit den damaligen sechs Mitgliedern der EFTA – Österreich, Finnland, Island, Norwegen, Schweden und die Schweiz –, da die EFTA-Mitgliedstaaten nicht zur Unterzeichnung des Brüsseler Übereinkommens von 1968 berechtigt waren. Das ursprüngliche Übereinkommen wurde inzwischen vollständig durch eine Fassung von 2007 ersetzt, das Lugano-Übereinkommen (Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen), das zwischen der EU, Dänemark als eigenständiger Vertragspartei und drei der übrigen vier EFTA-Mitgliedstaaten (Schweiz, Norwegen und Island) geschlossen wurde. Liechtenstein, der einzige Staat, der der EFTA nach 1988 beigetreten ist, hat das Übereinkommen nicht unterzeichnet. Am 2. April 2020 beantragte das Vereinigte Königreich die Wiederaufnahme in das Lugano-Übereinkommen nach dem Brexit gemäß Artikel 127 des Austrittsabkommens, da es nicht mehr Vertragspartei des Lugano-Übereinkommens war. Nach den Artikeln 70 und 72 Absatz 3 des Übereinkommens ist eine einstimmige Zustimmung der Vertragsstaaten erforderlich, die auch erfolgt ist. Nach dem „Lugano-Gutachten" des Europäischen Gerichtshofs (Gutachten 1/03 von 2006) fällt ein solcher Beitritt jedoch vollständig in die ausschließliche Zuständigkeit der EU und diese sollte daher über den Antrag des Vereinigten Königreichs auf einen erneuten Beitritt entscheiden. In ihrer Bewertung des Ersuchens des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland um Beitritt zum Lugano-Übereinkommen lehnte die Kommission den Beitritt mit der Begründung ab, dass das Lugano-Übereinkommen für Staaten gedacht sei, die im Regelungsbereich besonders eng mit der EU verbunden sind. Nach Ansicht der Kommission sollte das Übereinkommen über gerichtliche Entscheidungen (das Übereinkommen vom 2. Juli 2019 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen) für die Beziehungen zwischen der EU und weniger eng mit ihr verbundenen Drittländern angewandt werden und könnte einen geeigneteren Rahmen für die künftige Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen bieten.

Infolge der zunehmenden Mobilität entwickeln sich familiäre Bindungen zwischen Menschen unterschiedlicher Staatsangehörigkeit. Binationale Paare müssen wissen, welchen Namen sie ihren Kindern geben können, und geschiedenen Personen muss es möglich sein, in einem anderen Land neu anzufangen, ohne den Kontakt zu ihren Kindern zu verlieren. Was Kinder betrifft, die von einem Elternteil entführt worden sind, wird mittels des Haager Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung von 1980, dem 103 Vertragsstaaten, darunter alle Mitgliedstaaten, angehören (Stand Mai 2025), ein sehr grundlegendes Ziel verfolgt, nämlich die umgehende Rückgabe des entführten Kindes. Parallel dazu wurde die frühere Brüssel-IIa-Verordnung im Jahr 2019 als Brüssel-IIb-Verordnung neu gefasst. Hauptziel der Neufassung war die Verbesserung der geltenden Rechtsvorschriften zum Schutz von Kindern in grenzüberschreitenden Streitsachen über die elterliche Verantwortung, z. B. in Bezug auf Sorgerecht, Umgangsrecht und Kindesentführung. Durch diese soll für die uneingeschränkte Achtung der in der Charta der Grundrechte der EU verankerten Rechte, insbesondere des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht sowie des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens und der Rechte des Kindes, gesorgt werden.

Um die internationale Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen zu vereinfachen, hat der Rat im Dezember 2008 die Verordnung in Bezug auf Unterhaltssachen (Verordnung (EG) Nr. 4/2009) angenommen. Mit dieser Verordnung wurden einheitliche Regeln für die gerichtliche Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung sowie für die Zusammenarbeit zwischen den einzelstaatlichen Behörden in einem einzigen Instrument zusammengefasst.

Um grenzüberschreitende Insolvenzverfahren in ihrer Effizienz und Wirksamkeit zu verbessern, werden in der Verordnung über Insolvenzverfahren vom Mai 2015 (Verordnung (EU) Nr. 2015/848) einheitliche Bestimmungen über die gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung und das anwendbare Recht in diesem Bereich festgelegt. Um das Exequaturverfahren für Entscheidungen über unbestrittene Forderungen abzuschaffen, haben das Parlament und der Rat die Verordnung zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (Verordnung (EG) Nr. 805/2004) angenommen. Mit der Erbrechtsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses) sollen Hindernisse, denen sich Bürger bei der Ausübung ihrer Rechte im Hinblick auf Erbsachen mit Auslandsbezug gegenübersehen, beseitigt werden. Durch das Europäische Justizportal wird dieser Prozess erleichtert, indem die Möglichkeit geboten wird, das Formular V (Europäisches Nachlasszeugnis) online auszufüllen und zu erstellen. Da sich Dänemark und Irland nicht beteiligen, unterliegen grenzüberschreitende Erbschaftsverfahren, die von den Behörden dieser beiden Mitgliedstaaten geführt werden, den jeweiligen nationalen Vorschriften dieser Länder.

Aufgrund der verschiedenen rechtlichen Folgen, die sich aus den unterschiedlichen Merkmalen der **Ehe und der eingetragenen Partnerschaft** ergeben, hat die Kommission im Jahr 2011 zwei gesonderte Vorschläge für Verordnungen im Bereich der Güterstände internationaler Paare – einmal die Ehe, das andere Mal eingetragene

Partnerschaften betreffend – vorgelegt. In beiden geht es um die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen hinsichtlich der Güterstände.

### 2. Harmonisierung von Kollisionsnormen

Auf EU-Ebene wurde eine Reihe von Instrumenten verabschiedet, die die wesentlichsten Fragen im Zusammenhang mit dem internationalen Privatrecht betreffen. Die Annahme der Rom-I-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 593/2008) und der Rom-II-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 864/2007) ermöglichte jeweils die Einführung einheitlicher Kollisionsnormen für vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse in Zivil- und Handelssachen. Dadurch sollen die Rechtssicherheit und die Vorhersehbarkeit des Ausgangs von Rechtsstreitigkeiten verbessert werden. Kollisionsnormen in Bezug auf Unterhaltspflichten sind in der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates festgelegt (siehe oben). Im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts hat der Rat im Dezember 2010 die Verordnung zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts (Verordnung (EU) Nr. 1259/2010) angenommen. Mit dieser Verordnung wird ein klarer und umfassender Rechtsrahmen im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts geschaffen. Im Hinblick auf Erbsachen mit Auslandsbezug ist in der Erbrechtsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 650/2012) unter anderem das anzuwendende Recht festgelegt.

### 3. Verbesserung des Zugangs zum Recht

Um den Zugang zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug zu verbessern, hat der Rat die Richtlinie zur Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe (Richtlinie 2003/8/EG) in derartigen Streitsachen angenommen. Ziel der Richtlinie ist es, für Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, ein angemessenes Niveau der Prozesskostenhilfe bei grenzüberschreitenden Rechtsstreitigkeiten sicherzustellen. Um für die europäischen Bürger und Unternehmen einen leichteren und effizienteren Zugang zum Recht sicherzustellen, hat die EU gemeinsame Verfahrensregeln für vereinfachte und beschleunigte grenzüberschreitende Gerichtsverfahren bei Forderungen mit geringem Streitwert und zur grenzüberschreitenden Beitreibung unbestrittener Geldforderungen in der gesamten EU eingeführt. Diese finden sich in der Verordnung zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (Verordnung (EG) Nr. 861/2007) und in der Verordnung zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (Verordnung (EG) Nr. 1896/2006). Diese Verfahren ergänzen die im nationalen Recht vorgesehenen Verfahren und sind fakultativ. Daneben gibt es noch die Richtlinie über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen (Richtlinie 2008/52/EG) zur Festlegung gemeinsamer Bestimmungen, mit der die Rechtssicherheit verbessert und somit die Anwendung dieser Form der Streitbeilegung gefördert werden soll.

### 4. Instrumente der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen den nationalen Zivilgerichten

In Artikel 81 Absatz 2 Buchstaben a und c AEUV werden das Parlament und der Rat zudem mit der Verabschiedung von Maßnahmen betraut, durch die die gegenseitige Anerkennung und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen sowie die Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden Kollisionsnormen und Vorschriften zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten sichergestellt werden sollen. Mit der Verordnung über die Zustellung von Schriftstücken (Verordnung (EU) 2020/1784) soll die Übermittlung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke zwischen den Mitgliedstaaten vereinfacht und beschleunigt und damit die Effizienz und Schnelligkeit der Gerichtsverfahren erhöht werden, während mit der Verordnung über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (Verordnung (EU) 2020/1783) die Zusammenarbeit in diesem Bereich vereinfacht und beschleunigt werden soll. Um die justizielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu verbessern, zu vereinfachen und zu beschleunigen und den Zugang zum Recht für Bürger, die an grenzüberschreitenden Rechtsstreitigkeiten beteiligt sind, zu fördern, hat der 28. Mai 2001 eine Entscheidung über die Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen (Entscheidung 2001/470/EG) angenommen. Das dadurch entstandene Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen besteht aus von den Mitgliedstaaten benannten Kontaktstellen, den in einigen Rechtsakten der EU vorgesehenen Zentralbehörden, den Verbindungsrichtern und anderen Behörden, die Zuständigkeiten im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit zwischen staatlichen Akteuren besitzen (Gerichte und Zentralbehörden). Die Entscheidung zur Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes (Entscheidung 2001/470/EG) wurde durch die Entscheidung 568/2009/EG vom 18. Juni 2009 geändert, mit der die dem **Europäischen Justiziellen Netz für Zivil- und Handelssachen** übertragenen Aufgaben erweitert und ausgebaut wurden. Mit dieser Entscheidung wurde eine wichtige Neuerung eingeführt: Die Berufskammern, die die Angehörigen der Rechtsberufe, insbesondere die Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher vertreten, können in das Netz aufgenommen werden.

Ein weiteres Instrument zur Vereinfachung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen ist die Entwicklung der Anwendung der Informations- und Kommunikationstechnologie in der Rechtspflege. Dieses Projekt wurde im Juni 2007 aufgelegt und führte zu einer europäischen Strategie für die E-Justiz. Zu den Instrumenten der E-Justiz gehören: das Europäische-Justizportal, durch das der Zugang zu den Gerichten für Bürger und Unternehmen EU-weit vereinfacht werden soll, die Vernetzung der nationalen Strafregister auf europäischer Ebene, eine stärkere Nutzung von Videokonferenzen in Gerichtsverfahren, innovative Übersetzungswerkzeuge, etwa die maschinelle Übersetzung, dynamische elektronische Formblätter und eine europäische Datenbank von Gerichtsübersetzern und -dolmetschern. Bei dem jährlichen EU-Justizbarometer der Kommission handelt es sich um ein Informationsinstrument, das die EU und die Mitgliedstaaten dabei unterstützen soll, die Effizienz der Justiz zu verbessern, indem es objektive, zuverlässige und vergleichbare Daten über die Qualität, Unabhängigkeit und

Effizienz der Justizsysteme in allen Mitgliedstaaten bereitstellt. Solche Daten sind entscheidend, um Reformen in den nationalen Justizsystemen voranzubringen.

## ROLLE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

Mit Ausnahme des Familienrechts, bei dem der Rat einstimmig beschließt und das Parlament lediglich angehört wird, findet bei der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen das ordentliche Gesetzgebungsverfahren Anwendung. Das Parlament hat aktiv an der Festlegung des Inhalts der vorstehend genannten Rechtsinstrumente mitgewirkt. Es hat in der Vergangenheit festgehalten, dass eine echte europäische Rechtskultur erforderlich ist, damit die Bürger in den vollen Genuss ihrer aus den Verträgen erwachsenden Rechte kommen. Eines der wichtigsten Elemente in diesem Zusammenhang ist die Ausbildung, insbesondere im juristischen Bereich. Im Juni 2013 verabschiedete das Parlament eine Entschließung zur Verbesserung des Zugangs zum Recht: Prozesskostenhilfe bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug in Zivil- und Handelssachen.

Im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen der Güterstände internationaler Paare, die sowohl die ehelichen Güterstände als auch die Güterstände eingetragener Partnerschaften umfassen, hatte das Parlament im Jahr 2013 seine Zustimmung erteilt, die beiden Rechtsakte blieben jedoch über Jahre hinweg im Rat blockiert. Daher einigten sich 23 Mitgliedstaaten auf eine Verstärkte Zusammenarbeit (Artikel 20 EUV), um hinsichtlich der Gesetzesentwürfe Fortschritte zu erzielen. Die Kommission legte Anfang 2016 neue Vorschläge für Rechtsakte vor, die im Wesentlichen auf den Ergebnissen der Abstimmung des Parlaments und auf früher erzielten Kompromissen basieren. Die Verordnung zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands (Verordnung (EU) 2016/1103) wurde schließlich am 24. Juni 2016 vom Rat angenommen.

In Bezug auf Zivilgerichtsverfahren in der Europäischen Union verabschiedete das Parlament am 4. Juli 2017 eine Entschließung mit Empfehlungen an die Kommission zu gemeinsamen Mindeststandards des Zivilprozessrechts in der Europäischen Union. Darin forderte das Parlament die Kommission gemäß Artikel 225 AEUV auf, bis zum 30. Juni 2018 einen Vorschlag für einen Rechtsakt auf der Grundlage von Artikel 81 Absatz 2 AEUV zu gemeinsamen Mindeststandards des Zivilprozessrechts vorzulegen. Der Text der vorgeschlagenen EU-Richtlinie, der der Entschließung des Parlaments beigefügt ist, zielt darauf ab, Zivilverfahrensordnungen anzugleichen, damit das Recht auf ein faires Verfahren, wie es in Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und in Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (siehe 4.1.2) festgeschrieben ist, uneingeschränkt gewahrt wird, indem Mindeststandards bei der Einleitung, der Durchführung und dem Abschluss von Zivilverfahren vor den Gerichten der Mitgliedstaaten festgelegt werden.

Der Schutz und die Förderung der Kinderrechte ist ein ausdrückliches Ziel der Europäischen Union, das in Artikel 3 Absatz 3 EUV verankert ist. Daher wurde 1987 das Amt des Mediators des Europäischen Parlaments für grenzüberschreitende elterliche Kindesentführung eingerichtet, um Kindern aus binationalen Ehen bzw. Beziehungen,

die Opfer von elterlicher Entführung geworden sind, zu helfen. Das Amt, das stets ein aktives Mitglied des Europäischen Parlaments innehat, wurde 2018 in „Koordinator des Europäischen Parlaments für die Rechte des Kindes" umbenannt, um der Ausweitung des Mandats auf die Wahrung der Rechte des Kindes Rechnung zu tragen.

Ewa Kopacz bekleidet seit Juli 2019 das Amt der Koordinatorin des Europäischen Parlaments für die Rechte des Kindes. Ihre Amtsvorgängerinnen waren Anna Maria Corazza Bildt (2019), Elisabeth Morin-Chartier (2017 bis 2019), Mairead McGuinness (2014 bis 2017), Roberta Angelilli (2009 bis 2014), Evelyne Gebhardt (2004 bis 2009), Mary Banotti (1995 bis 2004) und Marie-Claude Vayssade (1987 bis 1994).

Am 7. Dezember 2022 nahm die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung von Entscheidungen und die Annahme öffentlicher Urkunden in Elternschaftssachen sowie zur Einführung eines europäischen Elternschaftszertifikats an. Im Rahmen des Konsultationsverfahrens hat das Parlament am 14. Dezember 2023 seinen Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Verordnung über Elternschaftssachen angenommen, wobei die Entscheidung des Rates noch aussteht. Die Entscheidung des Rates steht noch aus.

Am 11. April 2024 wurde eine Richtlinie über den Schutz vor strategischen Klagen gegen öffentliche Beteiligung (SLAPP-Klagen) (Richtlinie (EU) 2024/1069) angenommen, um die Verfahrensgarantien gegen Klagemissbrauch, insbesondere in grenzüberschreitenden Fällen, zu stärken und so den Zugang zur Justiz zu verbessern. Die Richtlinie wurde mit fundierten Erkenntnissen und der Unterstützung durch europäische Wissenschaftler ausgearbeitet, darunter eine vom Rechtsausschuss des Parlaments in Auftrag gegebene Studie zur Nutzung von SLAPP-Klagen zur Einschüchterung von Journalisten, nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft, sowie eine vom Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Parlaments in Auftrag gegebene Studie über offene SLAPP-Klagen in den Jahren 2022 und 2023.

Am 13. Dezember 2023 wurde die E-Justiz-Verordnung (Verordnung (EU) 2023/2844) angenommen. Ziel der Verordnung ist es, den Zugang zur Justiz und die Effizienz und Robustheit der Kommunikationsflüsse im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Justizbehörden innerhalb der EU in grenzüberschreitenden Fällen zu verbessern, indem der Verwaltungsaufwand verringert, die Bearbeitungszeiten für Fälle verkürzt, die Kommunikation sicherer und zuverlässiger werden soll und die Bearbeitung von Fällen zum Teil automatisiert erfolgen soll. Mit der Verordnung werden Vorschriften für die Nutzung der elektronischen Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden in Verfahren der justiziellen Zusammenarbeit und für die elektronische Kommunikation zwischen natürlichen oder juristischen Personen und den zuständigen Behörden in Gerichtsverfahren in Zivil- und Handelssachen festgelegt (Artikel 1). Dies soll insbesondere durch das dezentrale IT-System (Artikel 3) und den europäischen elektronischen Zugangspunkt (Artikel 4) erreicht werden.

In seiner am 17. Januar 2024 angenommenen Entschließung zu den politischen Auswirkungen der Entwicklung virtueller Welten auf zivil-, unternehmens- und handelsrechtliche Angelegenheiten sowie auf Fragen des Rechts des geistigen Eigentums wies das Parlament auf Herausforderungen hin, die sich aus neuen Technologien für den traditionellen Grundsatz der Territorialität des internationalen

Privatrechts ergeben. Eine solche Herausforderung ist die Blockchain-Technologie, eine dezentrale Datenbank, die über ein Computernetz verteilt ist. Das Parlament forderte die Kommission auf, das EU-Recht dahin gehend anzupassen, dass Bürger und Unternehmen keine Verfahren vor Gerichten von Drittländern führen müssen, da diese möglicherweise nicht die Wahrung all ihrer Rechte sicherstellen.

2025 nahm das Parlament am Hochrangigen Forum „Justiz für Wachstum" teil, das von der Europäischen Kommission und dem polnischen Ratsvorsitz organisiert wurde. Im Rahmen des Forums wurde untersucht, wie Zivil- und Gesellschaftsrecht zusammen mit der Digitalisierung der Justiz die Wettbewerbsfähigkeit und das Wirtschaftswachstum in der EU unterstützen können. Im Mittelpunkt der Beratungen standen mögliche legislative und nichtlegislative Initiativen, einschließlich des Einsatzes künstlicher Intelligenz und anderer digitaler Instrumente.

Die Fachabteilung Justiz, bürgerliche Freiheiten und institutionelle Angelegenheiten des Europäischen Parlaments hat eine Studie über Kindesentführungen durch einen Elternteil in Drittländer und ein Seminar zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung erstellt, die beide auf die Notwendigkeit einer Faktenbasis und von Reformen hindeuteten. Weitere Forschung im Bereich des Zivilrechts umfassen eine Studie über grenzüberschreitende Ansprüche auf Raubkunst und eine Studie über künstliche Intelligenz und zivilrechtliche Haftung.

Diese Kurzdarstellung wurde von der Fachabteilung Justiz, bürgerliche Freiheiten und institutionelle Angelegenheiten erstellt. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Rechtsausschusses.

JAGODA KAROLINA MACIEJEWSKA / Mariusz Maciejewski
05/2026